

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft bei Ührde“
in der Stadt Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz**

Vom 11. 04. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstlandschaft bei Ührde“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Lichtenstein“.

(2) Das NSG liegt im südwestlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Stadt Osterode am Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Osterode am Harz, dem Landkreis Osterode am Harz — untere Naturschutzbehörde — und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Gipskarstlandschaft bei Ührde“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Gipskarstgebiet bei Osterode“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG gesondert gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 705 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Gipskarstlandschaft bei Ührde“ ist Teil der Gipskarstlandschaft des südwestlichen Harzvorlandes. Es wird geprägt von schutzwürdigen Karsterscheinungen in einer Formenvielfalt und Häufung auf engem Raum, die für Niedersachsen und Deutschland von herausragender Bedeutung sind. Das NSG umfasst überwiegend mit naturnahen Buchenwäldern bestockte Gips- und Buntsandsteinerhebungen, den sumpfigen Talraum des Mühlenbaches, den von Grünland geprägten Schelmesberg, den dolomitischen Hellenberg mit Kalk-Magerrasen sowie Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Osterode mit artenreichem Extensivgrünland. In der Zone der jüngeren Gipse hat sich eine abwechslungsreiche Geländegestalt mit Karstkegeln, steilen Felswänden, tiefen Erdfällen und Höhlen entwickelt, während im Buntsandstein ausgeglichene, durch tief eingeschnittene Bachtäler gegliederte Geländeformen entstanden sind. Das abwechslungsreiche, harmonische Landschaftsbild wird bereichsweise von Nadelholzbeständen und Steinbrüchen beeinträchtigt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Gipskarstlandschaft bei Ührde“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der typischen ober- und unterirdischen Karstformen und deren morphologischer, hydrochemischer und hydrogeologischer Dynamik und
2. einer an den Zielen des Naturschutzes orientierten land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und eines naturverträglichen Tourismus.

(4) Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“ liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Laubwaldgebieten mit Waldmeister-, Orchideen- und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Schluchtwäldern,
 - b) moos- und flechtenreichen Gipsfelsen mit Spaltenvegetation sowie von Pionierrasen besonnter Felsköpfe,
 - c) naturnahen Höhlen im Gipskarst, u. a. als Teillebensraum des Mausohrs,
 - d) Erdfällen, teilweise mit Tümpeln, u. a. als Teillebensraum des Kammmolchs,
 - e) artenreichen Kalkmagerrasen sowie mageren Wiesen,
 - f) naturnahen Bächen, deren Quellbereichen und Schwinden, z. T. im Komplex mit Erlen-Eschen-Wäldern, Nasswiesen, Röhrichten und Rieden,
 - g) naturnahen Kleingewässern mit artenreicher Verlandungsvegetation, insbesondere der Heuby-Teiche,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3180 Turloughs
als naturnahe temporäre Erdfalltümpel einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, verbunden mit der Sicherung des natürlichen Grund- und Karstwasserhaushalts;
 - bb) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
als naturnahe besonnte Gipsfelsköpfe sowie offene, steinige Stellen in flachgründigen Kalkmagerrasen mit Pionierrasen aus kurzlebigen einjährigen Pflanzen und Sedum-Arten insbesondere am Hellenberg einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - cc) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
als naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder aller Altersphasen insbesondere am Lichtenstein, Bauern-Berg und Blossenberg in mosaikartiger Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten wie Esche, Ahorn, Berg-Ulme, Sommer- oder Winterlinde, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie ihren spezifischen Habitatstrukturen wie Felsen und Höhlen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

*) Hier nicht abgedruckt.

- dd) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Auwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen insbesondere am Bauern-Berg, im Caspersgrund, auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und am Schmachberg mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten wie Erle, Esche und Weide, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Tümpel und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe, gut nährstoffversorgte Stillgewässer wie die Heuby-Teiche mit klarem bis leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften oder Froschbiss-Gesellschaften;
- bb) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen am Hellenberg und auf dem ehemaligen Standortübungsplatz mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren insbesondere in der Bäckerwiese und auf dem ehemaligen Standortübungsplatz einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhricht an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;
- dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten wie z. B. am Görners-Berg, am Moos-Berg und am Schelmesberg sowie auf dem ehemaligen Standortübungsplatz, teilweise im Komplex mit Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- ee) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
als naturnahe, ungestörte Gipsfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation in Erdfällen und Karrenfeldern am Lichtenstein, am Hanners-Berg, am Moos-Berg und am Blossenberg einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in je nach Standort feucht-kühlen oder trocken-warmen Ausprägungen;
- ff) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten, insbesondere der Fledermäuse;
- gg) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten insbesondere am Bauern-Berg, am Görners-Berg und am Schmachberg mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und

Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- hh) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten insbesondere am Lichtenstein, am Hellen-Berg, am Bauern-Berg, am Moos-Berg und am Blossenberg mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- ii) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trocken-warmen, flachgründigen Kalk- bzw. Gipsstandorten am Lichtenstein mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Großes Mausohr

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem in den Wäldern westlich von Ührde, u. a. durch die Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und kurzrasiger Wiesen bzw. Weiden;

- bb) Kammmolch

als vitale, langfristig überlebensfähige Population — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in Komplexen aus mehreren, zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzenvegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trappelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. des § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung; hierzu zählen auch der Rückbau oder die Neutrassierung von Wegen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz sowie die Neutrassierung und der Ausbau des Karstwanderweges,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. das Himmelfahrtsfest unterhalb der Burgruine Lichtenstein als Traditionsveranstaltung;
5. das Sammeln von Speisepilzen für den Eigenbedarf;
6. das Reiten abseits der Wege auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Reitpfaden im bisherigen Umfang; unberührt bleiben die Vorschriften des NWaldLG;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG;
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen und deren Ersatz in einer landschaftsgerechten Holzbauweise; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. die Anlage von Kirrungen auf oberflächlich anstehendem Gips- und Dolomitgestein sowie auf Grünland ist nicht zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone A (Intensivgrünlandflächen)
 - a) ohne Umbruch in Ackerland sowie Einebnung und Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) mit Auszäunung der Gewässer und wassergefüllten oder sumpfigen Erdfälle bei Beweidung; die Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante oder dem äußeren Rand der genannten Biotope einhalten,
 - d) ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - e) mit Lagerung von Ballensilage nur in dunkler nicht glänzender Folie;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone B zusätzlich zu Nummer 3 Buchst. a bis e
 - a) ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe; die Nachsaat ist nur kleinfächig zur Ausbesserung von Wildschäden oder nach der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel zulässig,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
 - c) die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Buchstaben a und b zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht;
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone C durch Mahd, Hütelhaltung von Schafen oder Beweidung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) ohne Umbruch oder Erneuerung der Narbe,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Düngung,
 - d) mit Auszäunung der Gewässer und wassergefüllten oder sumpfigen Erdfälle bei Beweidung; die Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante oder dem äußeren Rand der genannten Biotope einhalten;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte dargestellten Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die Bestandsbegründung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung; die natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der Pflanzung; die Waldpflege führt unter Berücksichtigung der biologischen und ökologischen Dynamik zu standortgerechten Laub- und Laubmischwäldern mit einer ausreichenden Anzahl stabiler Einzelbäume; sie dient gleichzeitig der Verbesserung des Waldgefüges;
2. eine einzelstamm- bis gruppenweise und bodenschonende Holzernte; ausgenommen hiervon ist der Umbau von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte Laub- und Laubmischwälder;
3. die langfristige Überführung der Nadelholzreinbestände in standortgerechte Laub- und Mischwälder;
4. die Erhaltung und Förderung standortheimischer Sträucher und Bäume an Waldrändern und Gewässerufern;
5. die Anwendung von Pestiziden nur im begründeten Einzelfall wie z. B. bei Borkenkäferbefall in Nadelholzreinbeständen und bei der Behandlung von Holzpoltern am Forstweg z. B. bei Nutzholzborkenkäferbefall;
6. ohne tiefgründige Bodenbearbeitung;
7. die Neuanlage und der Ausbau von Wirtschaftswegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen sind — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG darzustellen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lichtenstein“ vom 25. 1. 1973 (ABl. für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 44) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lichtenstein“ vom 28. 5. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124) außer Kraft.

Hannover, den 11. 4. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**